Lemwerder
Zukunft am Fluss

Gemeinde Lemwerder
Fachbereich II

09.11.2017

Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Edenbüttel II“

Übersicht

1. ***Bedarf***

   an der Umsetzung des Flächenbedarfs zum Gewerbegebiet

2. ***Lärm-/ Geruchsemmissionen***

   durch die Umsetzung des Gewerbegebiets Edenbüttel II

3. ***Berücksichtigung des Schutzes der Natur***

   durch die Umsetzung des Gewerbegebiets Edenbüttel II

4. ***Verlegung der Kompensationsfläche***

   (Gewerbegebiet Edenbüttel „I“)

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

1. Bedarf an der Umsetzung des Flächenbedarfs zum Gewerbegebiet:

Die Gemeinde hat, wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt (Kap. 3.1), ihr Konzept für die Entwicklung der **Gewerblichen Bauflächen** gemäß dem neu aufgestellten Flächennutzungsplan (Kurz: FNP) dargelegt. Im Rahmen der Neuaufstellung wurden der **Bedarf** und Entwicklungsvarianten untersucht. Die Gemeinde hat erläutert, dass für die **unterschiedlichen Gewerbearten unterschiedliche Qualitäten an Gewerblichen Bauflächen benötigt werden**. Die Erweiterung der Gewerblichen Baufläche in **Lemwerder-Edenbüttel soll der Ansiedlung bzw. Erweiterung des auf den zentralen Versorgungsbereich bzw. auf den Endverbraucher orientierten Gewerbes dienen. Eine alternative Fläche, die eine vergleichbare Lage im Siedlungszusammenhang mit direkter Arrondierung bzw. Anbindung an den zentralen Versorgungsbereich hat, ist nicht gegeben**.

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

1. Bedarf an der Umsetzung des Flächenbedarfs zum Gewerbegebiet:

Regionale Raumordnungsprogramme (RROP)

Regionale Raumordnungsprogramme (RROP) sind verbindliche Festlegungen in textlicher und zeichnerischer Darstellung zur strukturellen und räumlichen Entwicklung des Kreisgebietes. Sie entwickeln sich aus den Vorgaben der Niedersächsischen Landesplanung (LROP) und konkretisieren die Ziele der Raumordnung auf Ebene der Kreis- und Regionalplanung.

Auszug aus dem RROP Landkreis Wesermarsch (Stand: 2003)

Vorranggebiet für Zentrales Siedlungsgebiet

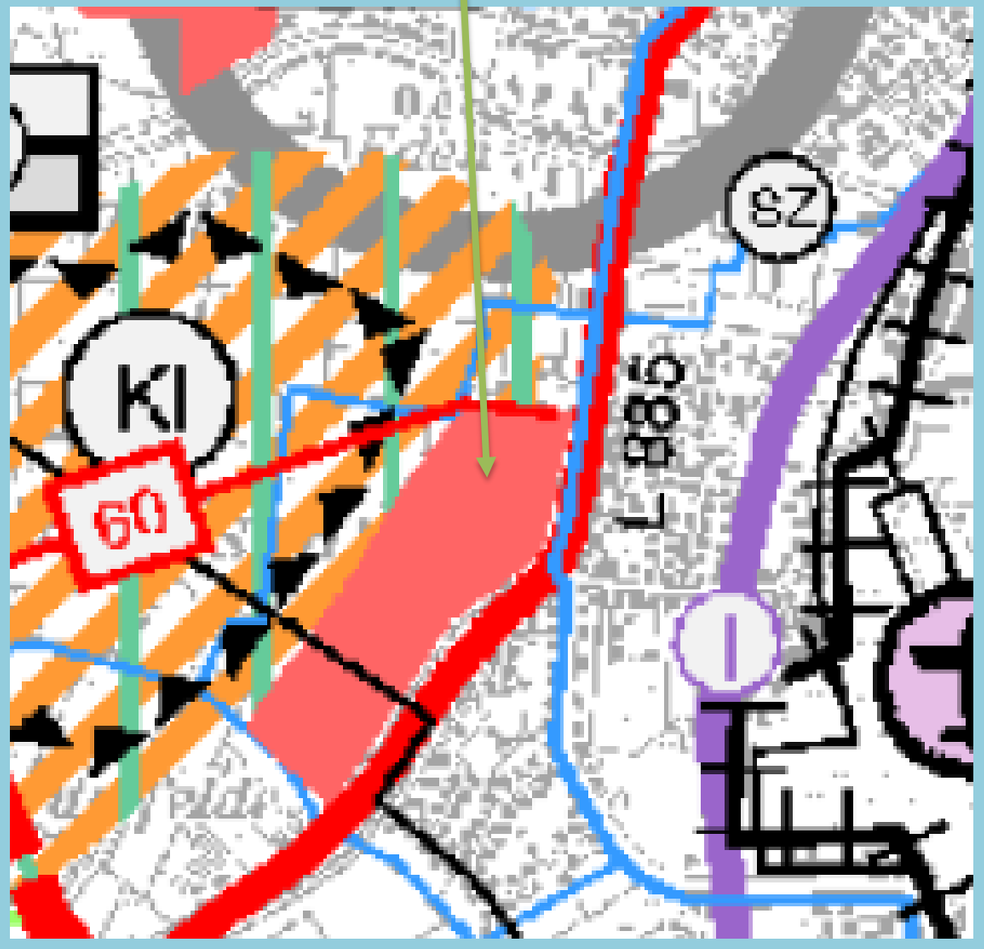

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

1. Bedarf an der Umsetzung des Flächenbedarfs zum Gewerbegebiet:

- Das **Plangebiet liegt in der Siedlungserweiterungsfläche**, die durch die **Raumordnung im RROP** vorbestimmt wird.
- Ein Widerspruch zur Raumordnung besteht somit nicht.
- Die Gemeinde hat dargelegt, dass sie mit der Flächenausweisung die Ansiedlung ganz bestimmter Typen von Gewerbebetrieben anstrebt, nämlich solchen, die durch ihre **Angebote den zentralen Versorgungsbereich von Lemwerder und damit die Funktion Lemwerders als Grundzentrum unterstützen**. Lemwerder muss als Grundzentrum mit anderen Zentren konkurrieren können, dies erfordert eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Angebote an Waren, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen. **Betriebe, die die Nähe zu zentralen Versorgungsbereichen suchen, siedeln sich nicht in entlegenen Gewerbestandorten mit eher industriellem Betriebsbesatz an, wo Synergieeffekte zwischen den Betrieben wie der gesuchte Kundenverkehr nicht gegeben sind**.

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

1. Bedarf an der Umsetzung des Flächenbedarfs zum Gewerbegebiet:

Auszug aus dem rechtskräftigen FNP (Stand: 2016)

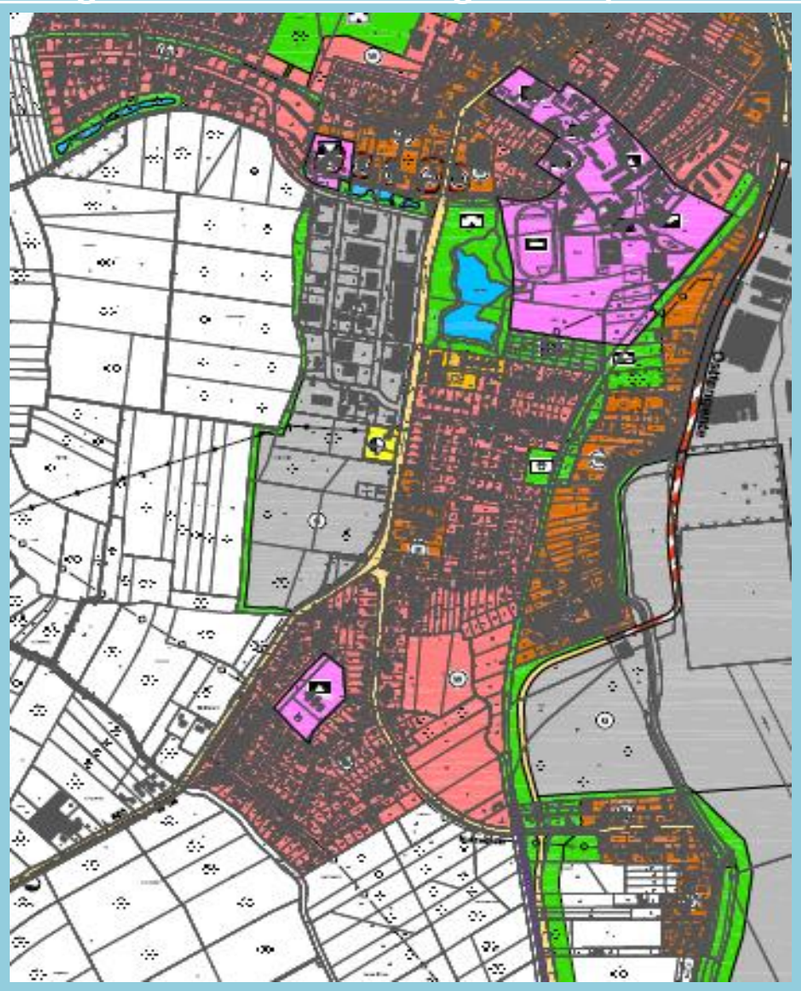

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Auszug aus dem Entwurf zum BPL 33 „GE Edenbüttel II“

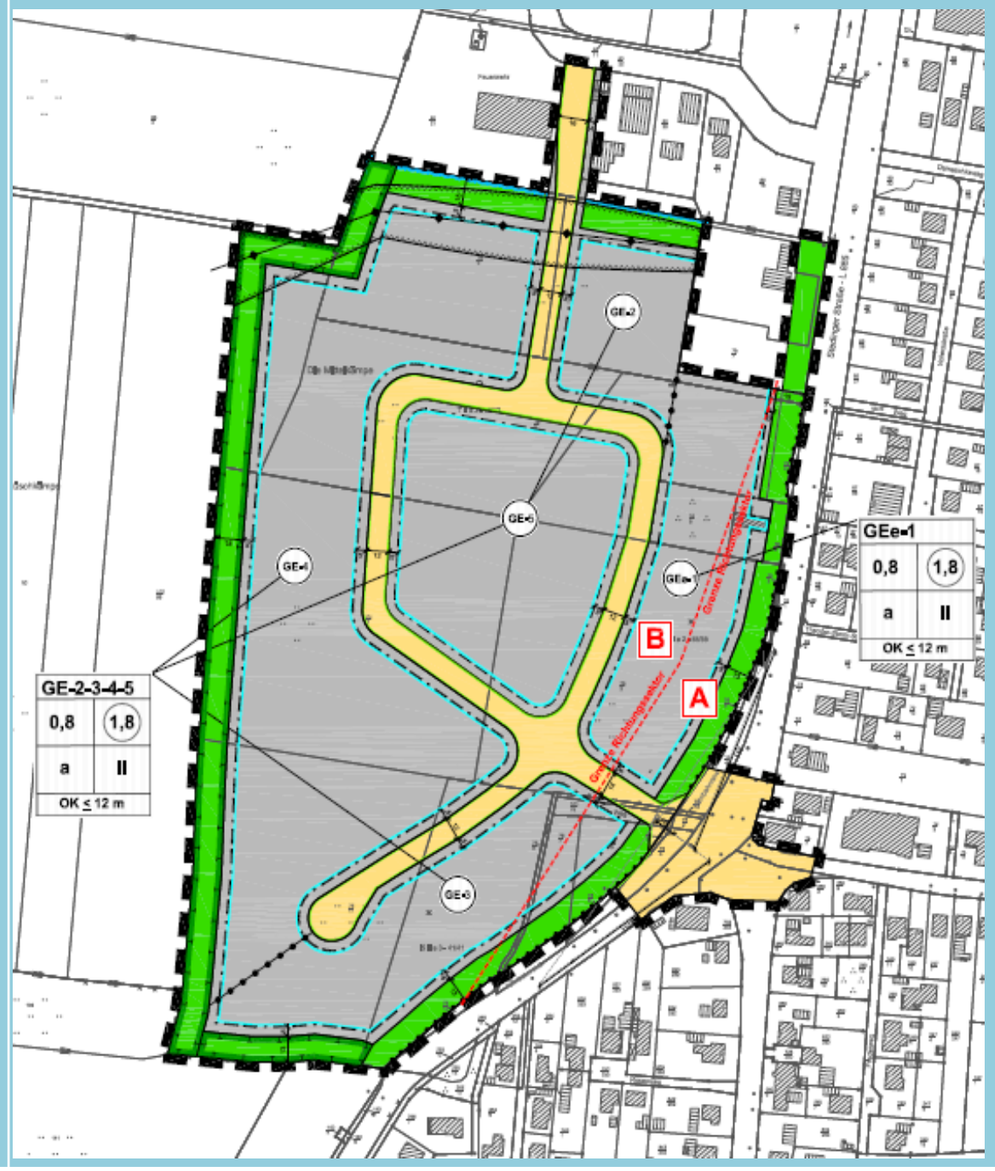

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

1. Bedarf an der Umsetzung des Flächenbedarfs zum Gewerbegebiet:

Auszug aus dem Entwurf zum BPL 33 „GE Edenbüttel II“ (Stand: 2014)

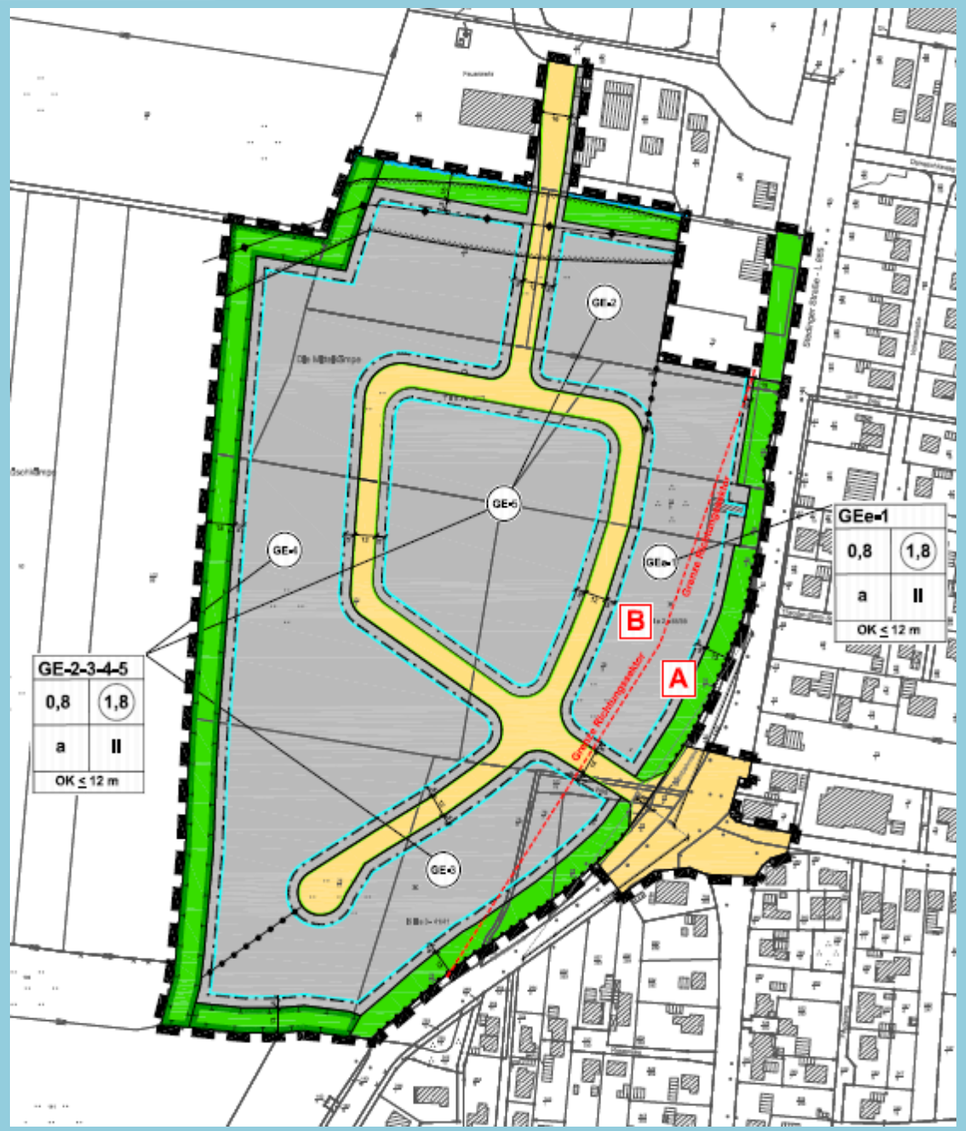

Auszug aus den textlichen Festsetzungen

1. Nutzungsbeschränkungen

In den Gewerbegebieten GE(e)-1 bis -5 sind Tankstellen, Biogasanlagen und Vergnügungsstätten unzulässig.

Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe sind ausschließlich mit folgenden Sortimenten zulässig:

- Möbel, Großelektro (Weiße Ware),
- Fahrräder, Sportgroßgeräte, Campingartikel
- Tapeten, Bodenbeläge, Teppiche, Farben, Lacke
- Baustoffe, Baumarktartikel, Sanitärwaren
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz und Zubehör, Landmaschinen, Motorgeräte
- Gartenbedarf, Pflanzen, Zoobedarf

Weitere Sortimente können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Schwächung des zentralen Versorgungsbereichs der Ortsmitte Lemwerder (Stedinger Straße) ausgeschlossen ist. Dabei sind Einzelhandelsbetriebe des täglichen Bedarfs sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter des täglichen Bedarfs auch an Endverbraucher verkaufen, stets unzulässig.

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

2. Lärm-/ Geruchsemmissionen durch die Umsetzung des Gewerbegebiets Edenbüttel II:

- Es wurden nach DIN 45691 **„Geräuschkontingentierung“**, die seit Dezember 2006 eingeführt ist, **entsprechende Werte festgesetzt**. Diese Werte geben den Betrieben, die sich im Plangebiet ansiedeln wollen, ausreichend Raum um ihr Gewerbe zu betreiben und schützen gleichzeitig die umgebenen Nutzungen vor zu hohen beeinträchtigenden Lärmimmissionen. Betriebe, für die die Emissionskontingente nicht ausreichen, sind dementsprechend nicht zulässig. Der Kontingentierung wird im **betreffenden Teil GE1 mit Rücksicht auf die vorhandene Wohnnutzung der in einem Mischgebiet zulässige Richtwert zugrunde gelegt**.

- Die Gemeinde verzichtet aus städtebaulich-gestalterischen Gründen auf die Errichtung von Lärmschutzwänden. Mit den getroffenen Regelungen wird gleichwohl aus gemeindlicher Sicht ein angemessener Lärmschutz für die betroffene Bestandswohnnutzung gewährleistet.

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

2. Lärm-/ Geruchsemmissionen durch die Umsetzung des Gewerbegebiets Edenbüttel II:

Gewerbelärm

Unter Gewerbelärm versteht man die Lärmemissionen zahlreicher Betriebe und Anlagen aus dem gewerblichen und industriellen Bereich – vom Kleinbetrieb (z. B. Schlosserei, Schreinerei etc.) bis zur Industrieanlage (z. B. Kraftwerk). Auch der Lärm der bei der Anlieferung von Waren z. B. für ein Einkaufszentrum früh am Morgen entsteht fällt darunter.

Die Ermittlung und Beurteilung von Gewerbelärm erfolgt nach der sogenannten Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, kurz TA Lärm genannt. Darin sind unter anderem auch Immissionsrichtwerte genannt, die durch die Anlagen nicht überschritten werden dürfen. Dies wird in der Regel im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und ggf. später auch gemessen.
Bei diesen Richtwerten handelt es sich aber um sog. Beurteilungspegel, bei denen u. a. eine Mittelung durchgeführt werden muss (z. B. über den Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr – also über 16 Stunden – oder über die lauteste Nachtstunde – also über 1 Stunde).
Dadurch kann ein Betrieb unter Umständen kurzzeitig lauter sein als der Richtwert, wenn er dafür zu anderen Zeiten des Tages leiser ist oder gar nicht arbeitet. Außerdem werden bei der Bildung des Beurteilungspegels Zuschläge (z. B. für Ton- und Impulshaltigkeit) berücksichtigt.

Gebietsausweisung	Tagsüber 6.00-22.00 Uhr	Nachts 22.00-6.00 Uhr	Bemerkungen
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)	Für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen gilt: +30 dB (tags) +20 dB (nachts) Zeiten erhöhter Empfindlichkeit (nur in WA, WR, KG): Werktags: 6.00-7.00 Uhr, 20.00-22.00 Uhr Sonntags: 6.00-9.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr 20.00-22.00 Uhr Zuschläge von 6 dB Innerhalb von Gebäuden: tags 35 dB(A); nachts 25 dB(A) (Körperschallübertragung; Geräuschübertragung innerh. von Gebäuden) – Geräuschspitzen: + 10 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)	
Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)	
allg. Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)	
reines Wohngebiet (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)	
Kurgebiete, Krankenhäuser (KG)	45 dB(A)	35 dB(A)	

Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

2. Lärm-/ Geruchsemmissionen durch die Umsetzung des Gewerbegebiets Edenbüttel II:

Auszug aus dem Entwurf zum BPL 33 „GE Edenbüttel II“

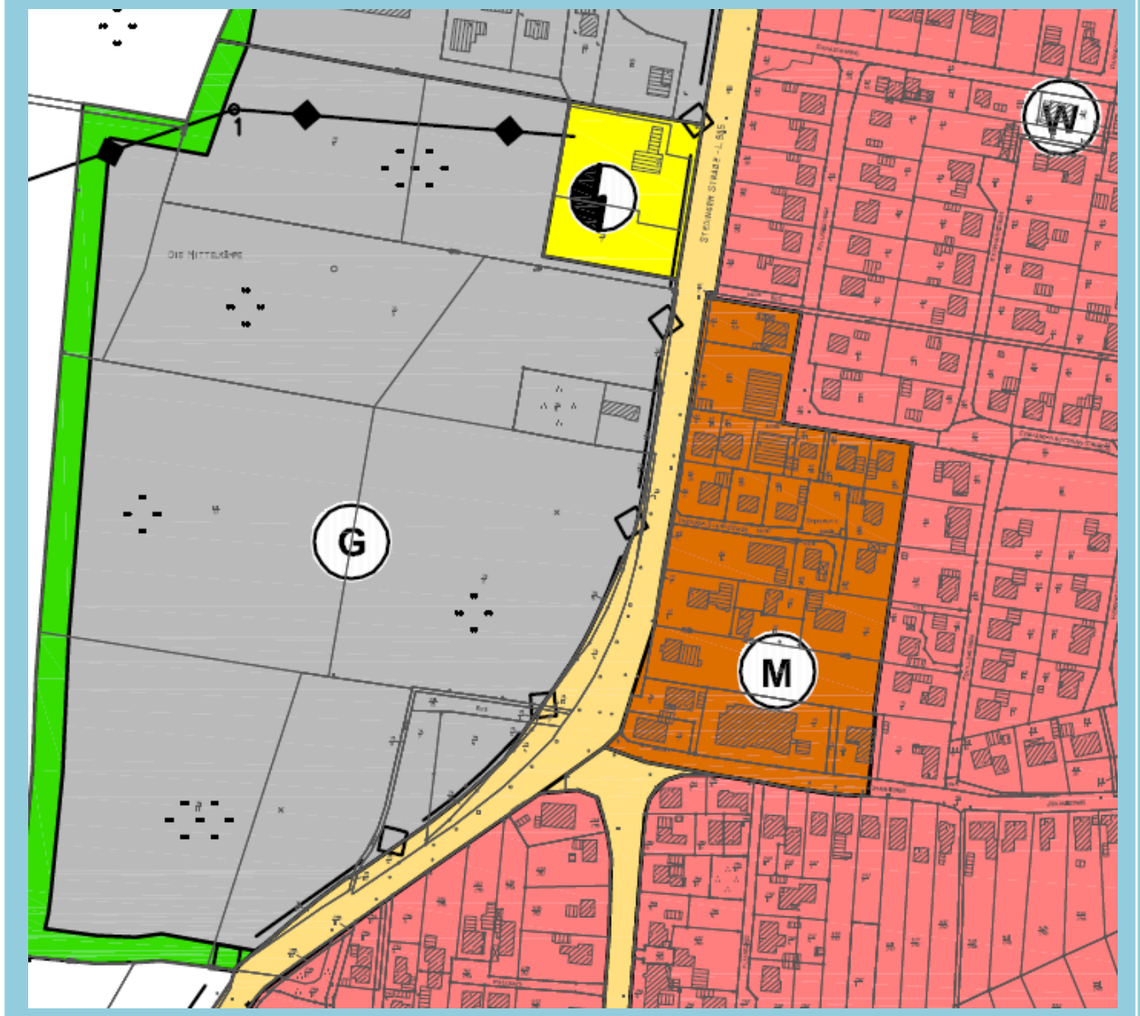

Auszug aus den textlichen Festsetzungen zum BPL 33

Gebietsausweisung	Tagsüber 6.00-22.00 Uhr	Nachts 22.00-6.00 Uhr
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
allg. Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)

Bemerkungen

Für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen gilt:
+30 dB (tags)
+20 dB (nachts)

Zeiten erhöhter Empfindlichkeit (nur in WA WR, KG):
Werktags: 6.00-7.00 Uhr, 20.00-22.00 Uhr
Sonntags: 6.00-9.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr
20.00-22.00 Uhr
Zuschläge von 6 dB

Innerhalb von Gebäuden:
tags 35 dB(A); nachts 25 dB(A)

(Körperschallübertragung; Geräuschübertragung innerh. von Gebäuden)
– Geräuschspitzen: + 10 dB(A)

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

2. Lärm-/ Geruchsemmissionen durch die Umsetzung des Gewerbegebiets Edenbüttel II:

Auszug aus dem Entwurf zum BPL 33 „GE Edenbüttel II“

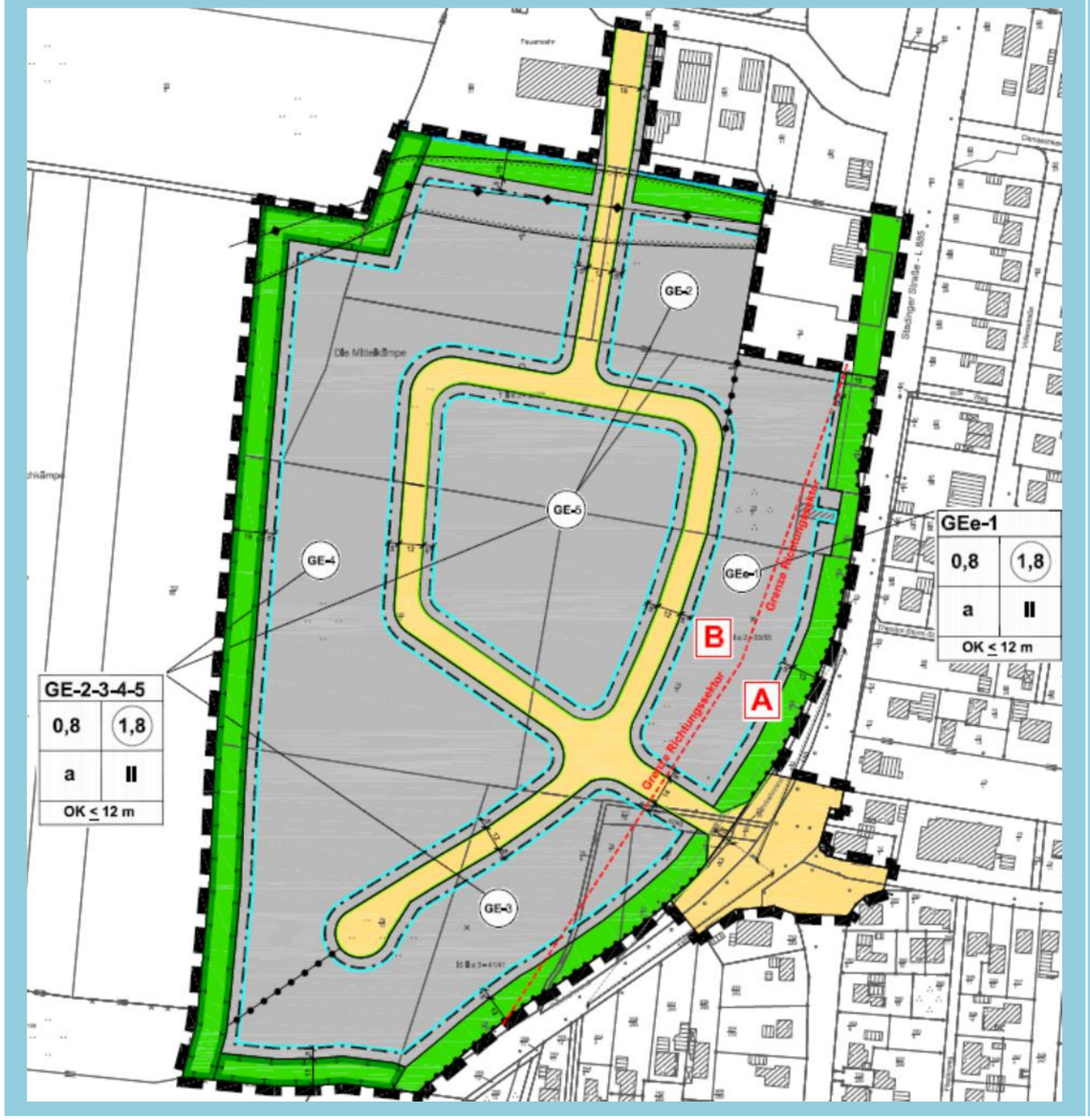

Auszug aus den textlichen Festsetzungen zum BPL 33

5. Gewerbelärmschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in folgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} weder tags (6.oo – 22.oo Uhr) noch nachts (22.oo – 6.oo Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) gemäß DIN 45691

Teilfläche	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
GEe 1	59,0	41,0
GE 2	61,0	41,0
GE 3	60,0	46,0
GE 4	63,0	45,0
GE 5	60,0	44,0

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A und B erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent in dB
A	0,0
B	5,0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $LE_{K,j}$ durch $LE_{K,i} + LE_{K,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10dB unterschreitet.

Die Emissionskontingente beziehen sich auf die Immissionsorte außerhalb der Gewerbegebiete. Sie sind nicht binnenwirksam.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Kontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

2. Lärm-/ Geruchsemmissionen durch die Umsetzung des Gewerbegebiets Edenbüttel II:

Auszug aus dem Entwurf zum BPL 33 „GE Edenbüttel II“

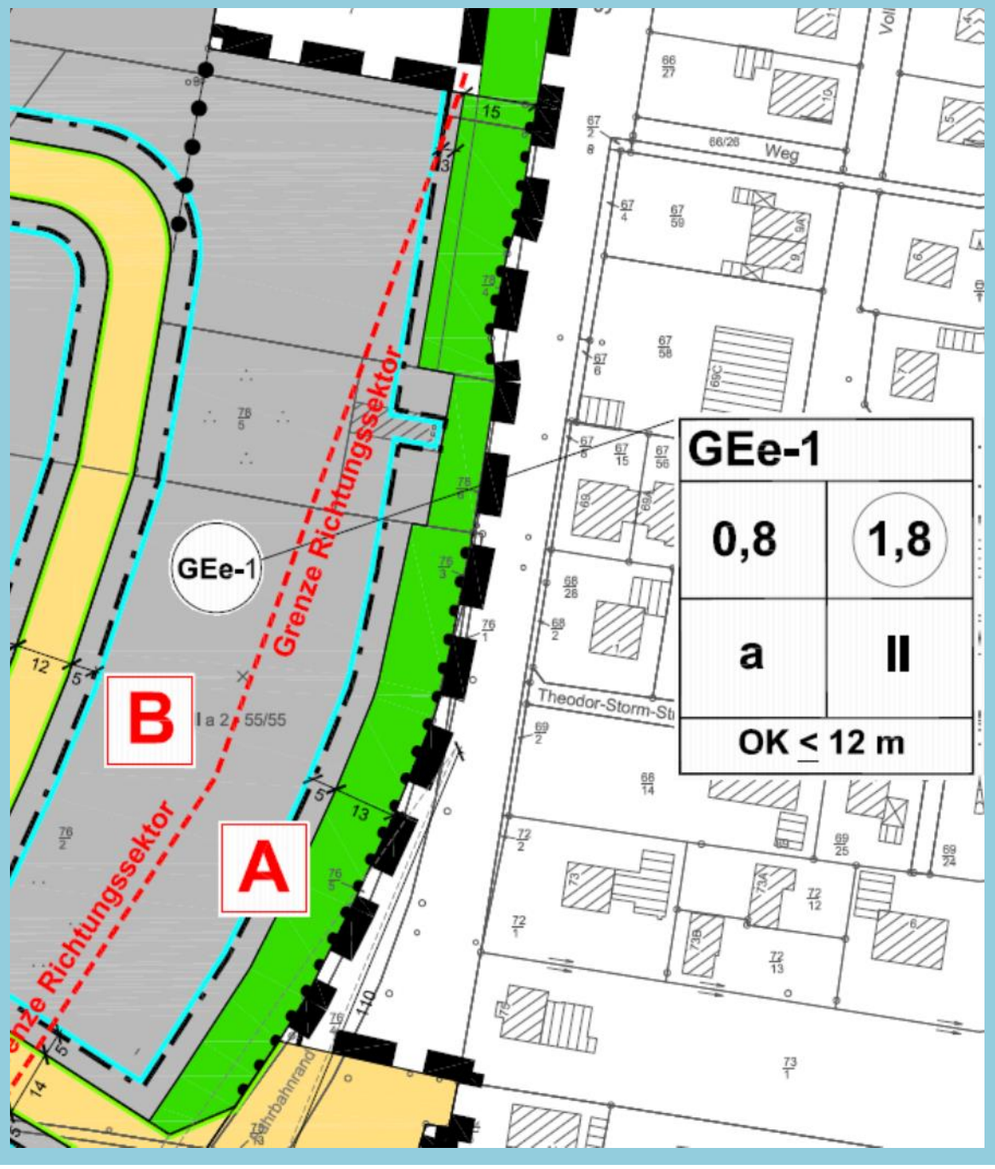

Auszug aus den textlichen Festsetzungen zum BPL 33

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) gemäß DIN 45691

Teilfläche	$L_{EK,\,tags}$	$L_{EK,\,nachts}$
GEe 1	59,0	41,0
GE 2	61,0	41,0
GE 3	60,0	46,0
GE 4	63,0	45,0
GE 5	60,0	44,0

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A und B erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent in dB
A	0,0
B	5,0

Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
allg. Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

2. Lärm-/ Geruchsemmissionen durch die Umsetzung des Gewerbegebiets Edenbüttel II:

Auszug aus dem Entwurf zum BPL 33 „GE Edenbüttel II“

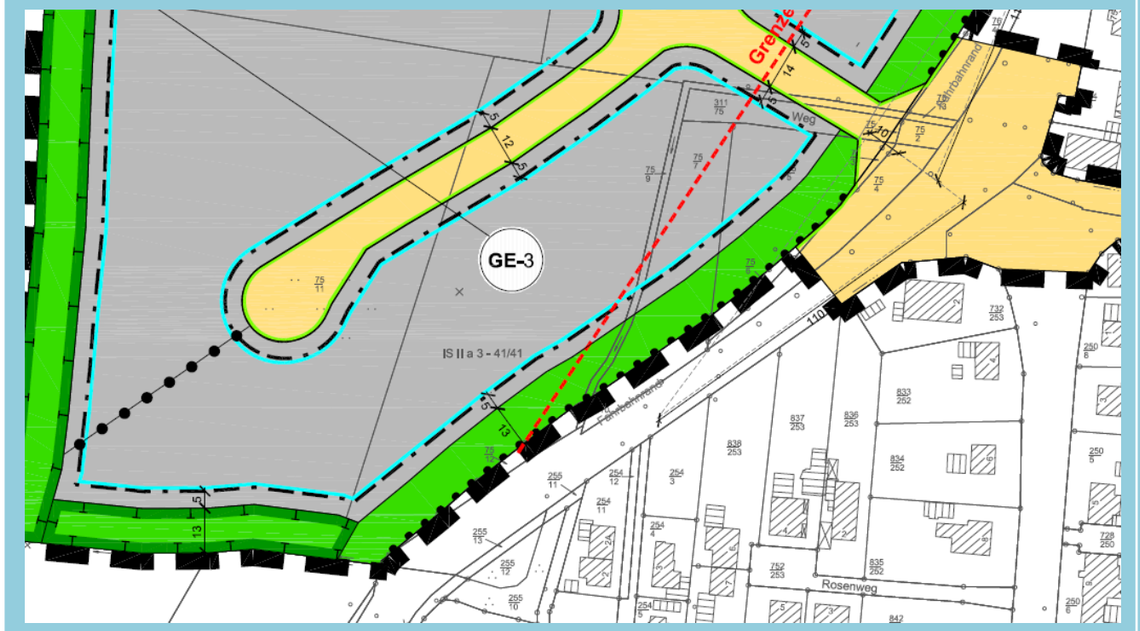

Auszug aus den textlichen Festsetzungen zum BPL 33

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) gemäß DIN 45691

Teilfläche	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
GEe 1	59,0	41,0
GE 2	61,0	41,0
GE 3	60,0	46,0
GE 4	63,0	45,0
GE 5	60,0	44,0

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A und B erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent in dB
A	0,0
B	5,0

Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
allg. Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

2. Lärm-/ Geruchsemmissionen durch die Umsetzung des Gewerbegebiets Edenbüttel II:

- Im Zuge der **Genehmigung von Betrieben** innerhalb des Bebauungsplangebietes wird ermittelt, **wie viel Lärm durch den jeweiligen Betrieb entstehen wird**. Wenn die festgesetzten **Emissionskontingente eingehalten werden**, ist das Vorhaben zulässig. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt nach DIN 45691. Weitere Vorgaben oder Ausführungen sind durch den Bebauungsplan nicht möglich, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und nicht bekannt ist, welche Betriebe sich in der Zukunft ansiedeln werden. Eine konkrete Prüfung kann erst im Zuge der Baugenehmigung erfolgen.

- Im Rahmen einer Baugenehmigung muss jedes Unternehmen, das sich ansiedeln will, nach-weisen, dass es sein zulässiges Emissionskontingent einhält. Das Nachweisverfahren ist in der DIN 45691 klar geregelt.

- Der Bebauungsplan schließt mit der textlichen Festsetzung Nr. 6 Anlagen und Betriebe, von denen erhebliche Luftverunreinigungen ausgehen, aus.

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

2. Lärm-/ Geruchsemmissionen durch die Umsetzung des Gewerbegebiets Edenbüttel II:

Auszug aus dem Entwurf zum BPL 33 „GE Edenbüttel II“

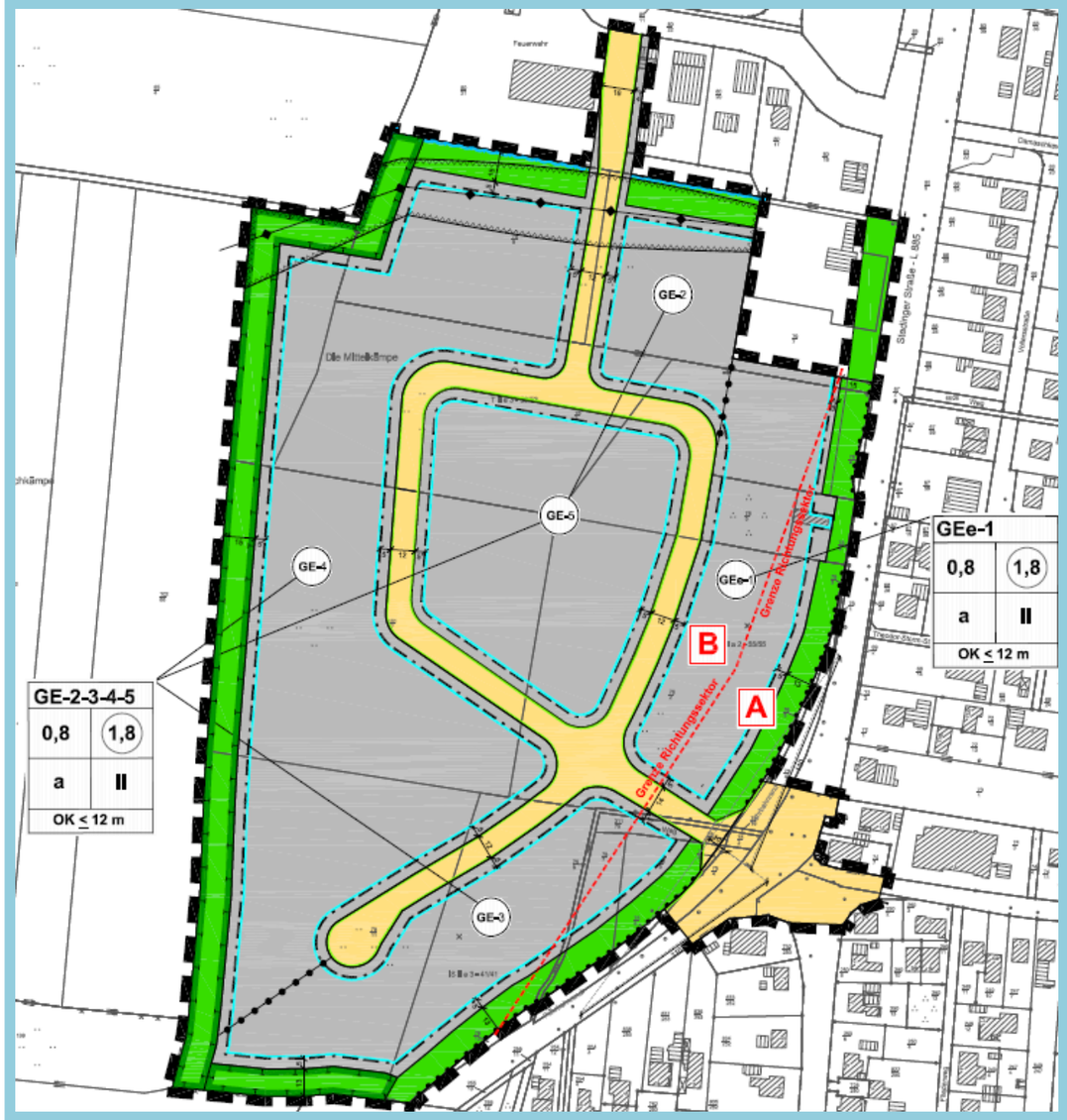

Auszug aus den textlichen Festsetzungen zum BPL 33

6. Sonstige Emissionsbegrenzungen

Gemäß § 9 (1), Nr. 24 BauGB sind in dem eingeschränkten Gewerbegebiet GEe-1 nur Gewerbebetriebe zulässig, die im Sinne des § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören und damit auch in einem Mischgebiet zugelassen werden könnten.

Für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige bauliche Änderungen müssen in allen Gewerbegebieten GE(e)-1 bis -5 aufgrund der Lärmimmissionen die Außenbauteile von Büroräumen ein resultierendes Schalldämmmaß von $R'_{w,res}$ = 35 dB und von Aufenthaltsräumen in Wohnungen von $R'_{w,res}$ = 40 dB aufweisen. Für Schlafräume und Kinderzimmer ist der Einbau von schallgedämmten Lüftungsöffnungen oder eine Belüftung mittels raumlufttechnischer Anlagen vorzusehen.

Anlagen und betriebliche Einrichtungen, von denen Luftverunreinigungen ausgehen (insbesondere Rauch, Ruß, Staub, Gas, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, für die Nachbarschaft Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen (Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. vom § 3 Abs. 1 BImSchG) sind in allen Gewerbegebieten GE(e)-1 bis -5 nicht zulässig.

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

3. Berücksichtigung des Schutzes der Natur durch die Umsetzung des Gewerbegebiets Edenbüttel II:

Die Zulässigkeit des Eingriffs ergibt sich aus den Anforderungen, die das BauGB in.V. mit dem BNatschG formuliert. Danach ist der **LRP lediglich als Fachplanung zu berücksichtigen**. Der LRP 2016 attestiert zwar eine gewisse Schutzwürdigkeit des Gebiets, der Kreis trifft allerdings bereits eine Abwägung, indem er den **Bereich im Wesentlichen als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausweist**, also auf naturschutzfachliche Vorbehalte verzichtet (vgl. LRP Landkreis Wesermarsch 2016, Karte Umsetzung in der Raumordnung). Eine rechtlich unzulässige Abwägung der Gemeinde ist daraus nicht zu erkennen. Eine Betroffenheit von FFH-Gebieten ist nicht gegeben, entsprechend wurde auch seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde keine Prüfung angeordnet.

Für die erfassten betroffenen Arten werden **im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ersatzlebensräume entwickelt**. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können vermieden werden. Die Planung trägt dem Artenschutz, soweit er auf Ebenen der Bauleitplanung relevant ist, somit Rechnung.

Die Bedeutung des Plangebiets wird naturschutzfachlich durch den Wiesenvogelschutz begründet. Relevant ist hier die Bedeutung als Brutrevier. Der Untersuchungsumfang zur lokalen Bestandserfassung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch (Kurz: UNB) abgestimmt.

Es sind keine Vorkommen erfasst worden und auch keine Anzeichen aufgetreten, die darauf hinweisen, dass das Gebiet über die Brutvogelvorkommen hinaus eine besondere Bedeutung für geschützte Arten hat.

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

3. Berücksichtigung des Schutzes der Natur durch die Umsetzung des Gewerbegebiets:

Auszug LRP Landkreis Wesermarsch (Stand: 2016) / „Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung“

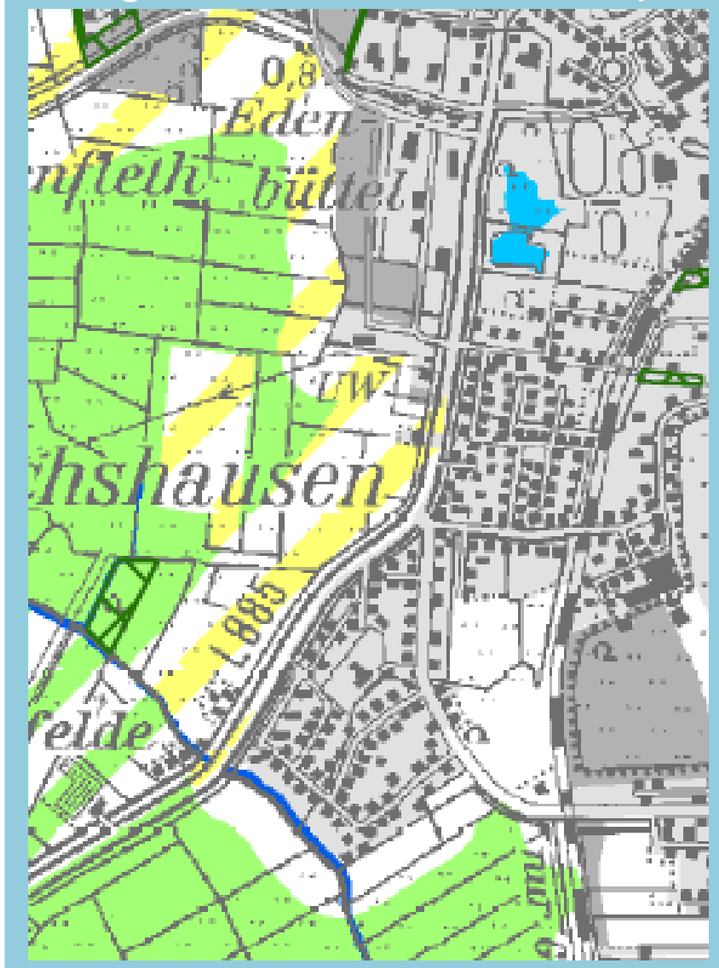

Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung

Vorschläge zu Gebietskategorien*

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorbehaltsgebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung
- Vorbehaltsgebiet für Erholung

Anmerkung:
Der Landschaftsrahmenplan (LRP) besitzt keine eigene Rechtskraft, sondern ist eine Fachplanung (auf Bestandsdaten) des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Rechtskraft kann er nur mittelbar für die Teile bzw. Aussagen entfalten, die etwa in das rechtsverbindliche Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) übernommen bzw. integriert werden.

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

3. Berücksichtigung des Schutzes der Natur durch die Umsetzung des Gewerbegebiets:

Auszug LRP / Karte 1 „Arten und Biotope“

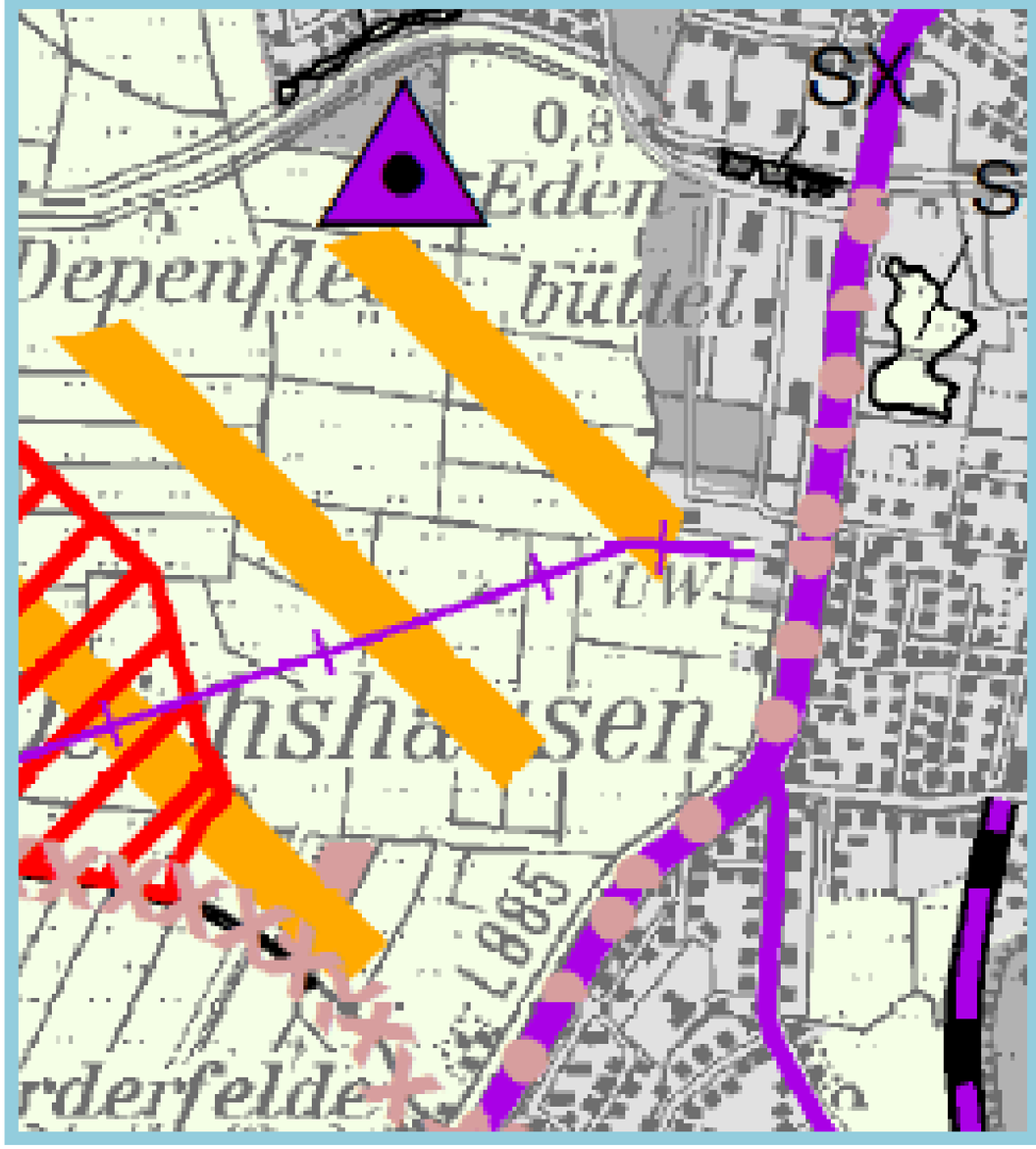

Bewertung der Biotoptypen

- besondere Bedeutung
- besondere bis allgemeine Bedeutung
- allgemeine Bedeutung
- allgemeine bis geringe Bedeutung
  (Vorkommen kleinflächiger höherwertiger Biotope möglich, z.B. Gräben)

Wichtige Bereiche für den Tier- und Pflanzenartenschutz

Wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel

- sehr hohe Bedeutung
- hohe Bedeutung
- sehr hohe Bedeutung (Seeadlerhorst)
- hohe Bedeutung (Weißstorchhorste) mit potenziellem Hauptnahrungsgebiet

Wertvolle Bereiche für andere faunistische Artengruppen und Pflanzen

- sehr hoch
- hoch
- sehr hoch
- hoch

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

4. Verlegung der Kompensationsfläche (Gewerbegebiet Edenbüttel „I“)

Auswirkung auf angrenzende Kompensationsfläche: Im Vorfeld der Planung hat die Gemeinde 2012 eine Bestandskartierung im Plangebiet und der näheren Umgebung (rd. 200 m Umkreis) erarbeiten lassen. Erhoben wurden die Biotopausstattung, Brut- und Rastvögel, Storchvorkommen und Amphibien. **Wie in der Begründung dargelegt, wurden im Plangebiet keine gefährdeten Tier- und Pflanzenarten angetroffen, die Biotopausstattung und –qualität sowie die auf das Gebiet einwirkenden Störeinflüsse der angrenzenden Besiedlung und des Verkehrs lassen dies auch nicht erwarten**.

Im Bereich der vorhandenen Kompensationsfläche in rd. 80 – 100 m Entfernung vom Plangebiet wurden Brutvögel der Roten Liste Niedersachsens und Bremens festgestellt. Die **vorgesehene Eingrünung** wird das **Plangebiet** und die dort zu erwartenden Aktivitäten optisch gegen die offene Landschaft abschirmen. **Optische Störeinflüsse werden somit verhindert. Akustische Störeinflüsse sind nicht in einem solchen Maß und solcher Art zu erwarten, dass dies die Gefahr von erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Vogelpopulationen birgt. Die Lautstärke und die Geräuschdichte wird kaum zu anhaltenden und damit schädlichen Überlagerungen von Vogelrufen führen.**

Laut Aussage der UNB ist eine Verlegung der Kompensationsfläche grundsätzlich möglich, daher wird seitens der Gemeinde in Absprache mit der UNB eine mögliche Verlegung bestehenden Kompensationsflächen angestrebt, obwohl hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

4. Verlegung der Kompensationsfläche (Gewerbegebiet Edenbüttel „I“):

Auszug LRP / Karte 5 „Zielkonzept“

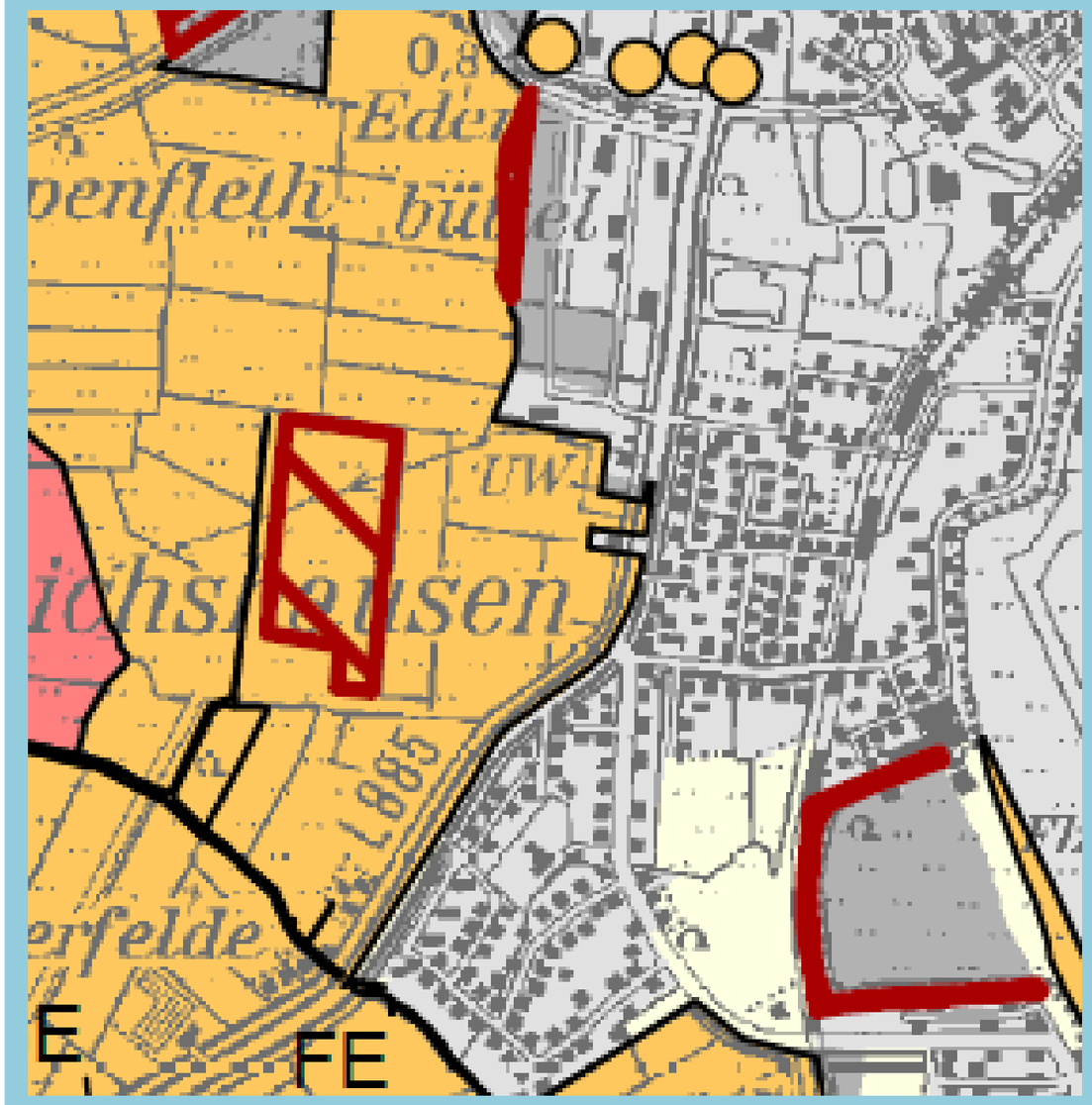

Zielkategorien

- **Ia** Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope
- **Ib** Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope
- **II** Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild
- **III** Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter
- **IV** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter

Sonstiges

- Festgesetzte Kompensationsfläche (Kompensationskataster, Flächen der Flächenagentur)

Lemwerder

Kurzfassung der Abwägungsempfehlungen zu den Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen

4. Verlegung der Kompensationsfläche (Gewerbegebiet Edenbüttel „I“):

Auszug LRP /

Karte M1:
Schutzwürdige Bereiche
mit besonderer Bedeutung als
Brut- und Rasthabitate für die Avifauna

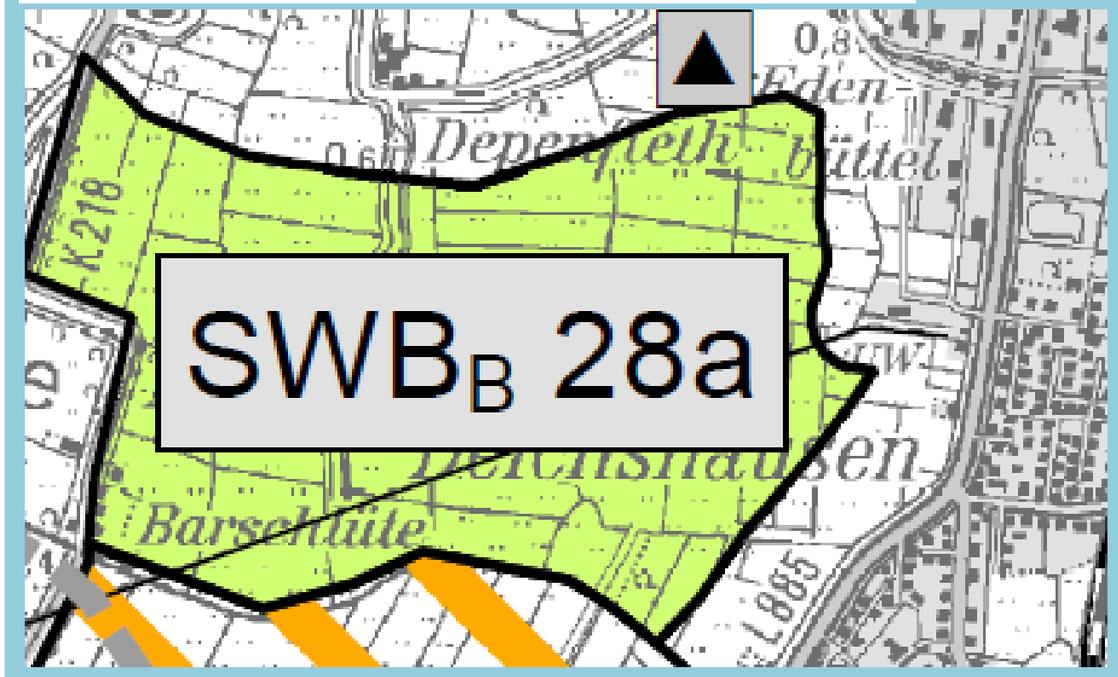

Schutzwürdige Bereiche (SWB)

- Brutvögel
- Brutvögel, Rastvögel
- Rastvögel

SWB$_{BR}$ 10 Nummerierung der SWB (siehe textliche Darstellungen) mit Kennzeichnung der vorrangigen Bedeutung für Brutvögel (B), Brut- und Rastvögel (BR) oder Rastvögel (R)

Lemwerder

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Lemwerder
Zukunft am Fluss

Fachbereich II – Technische Dienste, Planung und Ordnung
Ansprechpartner:
Herr Paack
paack@lemwerder.de